

Verfasser/in: Federführend:
Sitzungsdienst, Tel.: 164 Stabstelle Steuerung
655

Aktenzeichen: Datum:
29.10.2024

Beratungsfolge:	TOP	Ein	Ja	Nein	Ent.	Bemerkung
04.11.2024 OR Steimke						
04.11.2024 OR Syke						
06.11.2024 OR Barrien						
06.11.2024 OR Gessel						
06.11.2024 OR Ristedt						
11.11.2024 OR Henstedt						
11.11.2024 OR Okel						
13.11.2024 OR Gödestorf						
13.11.2024 OR Heiligenfelde						
13.11.2024 OR Wachendorf						
27.11.2024 UmBau						
28.11.2024 VA						
28.11.2024 Rat						

Betreff:

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV) - Grundsatzbeschluss - Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beschlussvorschlag:

S.h. Änderungsantrag in der Anlage

Sachverhalt:

S.h. Änderungsantrag in der Anlage

Anlage/n:

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Änderungsantrag zu der

Beschlussvorlage 2024/067

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV) –
Grundsatzbeschluss



Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Syke beantragt, den Beschlussvorschlag um folgenden Punkt d) zu ergänzen:

d) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot, gesetzlich geschützte Biotope, Natura 2000-Flächen, Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebiete sind als Ausschlussflächen für FFPV-Planungen zu behandeln.

.....

Begründung:

Bei einem Grundsatzbeschluss darüber, welche Arten von FFPV-Planungen auf Syker Gebiet überhaupt positiv begleitet und ggf. in die politische Beratung gegeben werden, sollten auch naturschutzfachliche und -rechtliche Aspekte einbezogen werden. So hat es auch der Landkreis Diepholz in seinem Suchraumkonzept gehandhabt, auf das dieser Grundsatzbeschluss aufbauen soll.

Der Landkreis Diepholz verweist in seinem Suchraumkonzept abschließend ausdrücklich auf die gemeinsam vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT) und dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (NSGB) herausgegebene Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen – Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“.

Nach dieser Arbeitshilfe gelten u.a. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot, gesetzlich geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete, festgesetzte / vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und Gewässerrandstreifen ausdrücklich als planungs- bzw. fachrechtlich begründete Ausschlussflächen.

Insbesondere bei Flächen nach den Punkten a) und b) des Beschlussvorschlags kann es zu Überschneidungen mit solchen Ausschlussflächen kommen. Es erscheint daher sinnvoll, im Grundsatzbeschluss direkt eine Klarstellung vorzunehmen, dass solche Flächen aus der Betrachtung herausfallen. Da sie in aller Regel naturschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig sein werden, wäre es wenig sinnvoll, sie zum Gegenstand von Planungsaktivitäten und politischen Beratungen zu machen. Eine entsprechende Klarstellung im Grundsatzbeschluss dient der Orientierung und auch der Arbeits- und Kostenersparnis für alle Beteiligten.

Syke, den 29.10.2024

Inga-Brita Thiele

für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Stadt Syke